



**Amtliche Mitteilung Nr. 87/2025**

Ordnung des Instituts für Material- und Prozesstechnologie der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09 der TH Köln

Vom 07. Oktober 2025

Herausgegeben am 13. Oktober 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung  
des **Instituts für Material- und Prozesstechnologie**  
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09 der TH Köln

Vom 07. Oktober 2025

Auf der Grundlage der §§ 15 bis 17 der Fakultätsordnung der **Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme** (Fakultätsordnung - FO) vom 26. Januar 2024 (Amtliche Mitteilung 17/2024) und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) sowie des § 21 Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) gibt sich das **Institut für Material- und Prozesstechnologie** die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "**Institut für Material- und Prozesstechnologie**" und das Namenskürzel „IMPT“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der **Material- und Prozesstechnologie** wahr.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Anhang 1 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Institutsvorstands zulässig.

§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 26 HG.

§ 4  
Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5  
Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

## § 6 Vorstand des Instituts

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach §16 Abs. 1 FO im Verhältnis 4:1:1:1 zu beteiligen. Die Mitglieder aus den Gruppen WMA und TUV werden durch Gruppenwahl bestimmt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft auf Vorschlag des Institutsdirektors oder der Institutsdirektorin entsandt. Die Studierenden müssen in einem Studiengang eingeschrieben sein, in dem das Institut tätig ist. Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren und nur persönlich ausüben. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind. Diese Entscheidungsbefugnis kann ganz oder teilweise auch der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor übertragen werden.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (5) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr entsandt, die Vorstandsmitglieder der Gruppen WMA und TUV werden für 2 Jahre gewählt.
- (6) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TH Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
  2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
  3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

- (4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

§ 8  
Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der TH Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors zur Verfügung.

§ 9  
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Material- und Prozesstechnologie vom 02. September 2025 und des Fakultätsrats der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 24. Juli 2025

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät für Anlagen,  
Energie und Maschinensysteme

-----  
Prof. Dr. Martin Bonnet

-----  
Prof. Dr. Anja Richert

## Anhang zur Institutsordnung

Dem Institut sind folgende Professoren zugewiesen:

| <i>Stelleninhaber<br/>Name, Vorname<br/>Titel</i> | <i>Planstelle</i> | <i>Denomination</i>                       |
|---------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------|
| Benke, Stefan<br>Prof. Dr.-Ing.                   | 20001789          | Technische Mechanik und Werkstoffmechanik |
| Böhmer, Michael<br>Prof. Dr.-Ing.                 | 20001788          | Neue Werkstoffe und Hochleistungskeramik  |
| Bonnet, Martin<br>Prof. Dr.-Ing.                  | 20001787          | Werkstofftechnik                          |
| Rieckmann, Thomas<br>Prof. Dr.-Ing.               | 20001695          | Prozeßsimulation und physikalische Chemie |
| Rögner, Frank<br>Prof. Dr.-Ing.                   | 20002082          | Fluidverfahrenstechnik                    |
| Schempp, Philipp<br>Prof. Dr.-Ing.                | 20001786          | Werkstofftechnik und Schadenskunde        |
| Schubert, Tim<br>Prof. Dr.-Ing.                   | 20001693          | Partikeltechnologie                       |
| Varney, Valérie<br>Prof. Dr. Phil.                | 20005424          | Innovation und Gesellschaft               |